

## **Satzung der IHK Bonn/Rhein-Sieg**

in der am 21.11.2017 geänderten und ab 21.12.2017 geltenden Fassung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bonn/ Rhein-Sieg hat am 21.11.2017 gemäß den §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I 626), folgende Änderung der §§ 4,6,8 und 9a IHK-Satzung beschlossen:

### **§ 4 Vollversammlung**

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

### **§ 6 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung**

(2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer aufgestellt und berücksichtigt alle Anträge für die Vollversammlung, die spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Hauptgeschäftsführung eingegangen sind.

### **§ 8 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und sieben Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden. Wahlvorschläge für das Ehrenamt des Präsidenten und der Vizepräsidenten müssen in Textform mindestens 14 Tage vor der Sitzung der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgt, bei dem Hauptgeschäftsführer eingehen. Verspätet eingehende Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung und das amtierende Präsidium. Die nominierten Kandidaten werden der Vollversammlung mit den Einladungsunterlagen bekannt gegeben. Gewählt ist zum Präsidenten bzw. zum Vizepräsidenten, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (Relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Das Wahlergebnis stellen der Hauptgeschäftsführer und der scheidende bzw. der amtierende Präsident fest. Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder nehmen ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Briefwahl ist ausgeschlossen.

### **§ 9a Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie der Präsident nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Soweit hierfür eine Erstattung von Auslagen gewährt werden soll, ist dies vom Präsidium in einer Reisekostenrichtlinie zu regeln.

Die Änderungen in den §§ 4, 6, 8 und 9a der IHK Satzung treten gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung der IHK Bonn/Rhein-Sieg in der Fassung vom 24.11.2015 am Tag nach Herausgabe des Mitteilungsblatts der Kammer „Die Wirtschaft“ in Kraft, in der die Änderungen bekannt gemacht wurden.

Bonn, den 21.11.2017

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Stefan Hagen

Dr. Hubertus Hille

genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW am 08.12.2017, Az. 107/IA1-24-11/05

Bekanntmachung: Die Wirtschaft Dezember 2017 / Januar 2018